


Anlage 1) Beschlussvorlagen

 <p>Gemeinde Steinheim am Albuch Landkreis Heidenheim</p>	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan</p> <p>Behandlung der Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 08.02.2021 bis 12.03.2021 vorgebracht wurden</p> <p>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p> <p>Beschlussvorlagen für die Sitzung am 27.04.2021</p>
--	--

Die Nummern entsprechen der Laufenden Nr. der Beteiligung																																		
<p><u>Ohne Stellungnahme:</u></p> <p>Keine Stellungnahmen haben abgegeben:</p> <p>02a Landratsamt Heidenheim Brandmeister 05 Industrie und Handelskammer Ostwürttemberg 06 Bauernverbände Göppingen und Ostalb-Heidenheim e.V. 08 Landesdenkmalamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Baden-Württemberg 09 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd-west 16 Stadtwerke Heidenheim AG 18 Albwerk GmbH & Co. KG 19 NABU Ortsgruppe Steinheim 20 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V. 23 Gemeinde Gerstetten 27 Gemeinde Königsbronn 28 Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co KG. 29 Forstrevier Steinheim 30 Kreishandwerkerschaft Heidenheim</p>	<p><u>Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen:</u></p> <table><tr><td>03</td><td>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</td><td>vom 26.02.2021</td></tr><tr><td>04</td><td>Regionalverband Ostwürttemberg</td><td>vom 23.02.2021</td></tr><tr><td>10</td><td>Handwerkskammer Ulm</td><td>vom 10.03.2021</td></tr><tr><td>13</td><td>Unitymedia Planungsabteilung (Vodafone)</td><td>vom 02.03.2021</td></tr><tr><td>14</td><td>Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd</td><td>vom 12.03.2021</td></tr><tr><td>15</td><td>Terranets bw GmbH</td><td>vom 03.02.2021</td></tr><tr><td>17</td><td>EnBW ODR (Netze NGO)</td><td>vom 16.02.2021</td></tr><tr><td>21</td><td>Stadt Heidenheim</td><td>vom 04.02.2021</td></tr><tr><td>22</td><td>Stadtverwaltung Herbrechtingen</td><td>vom 10.02.2021</td></tr><tr><td>25</td><td>Gemeinde Böhmenkirch</td><td>vom 01.02.2021</td></tr><tr><td>26</td><td>Stadt Geislingen</td><td>vom 01.02.2021</td></tr></table>	03	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	vom 26.02.2021	04	Regionalverband Ostwürttemberg	vom 23.02.2021	10	Handwerkskammer Ulm	vom 10.03.2021	13	Unitymedia Planungsabteilung (Vodafone)	vom 02.03.2021	14	Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd	vom 12.03.2021	15	Terranets bw GmbH	vom 03.02.2021	17	EnBW ODR (Netze NGO)	vom 16.02.2021	21	Stadt Heidenheim	vom 04.02.2021	22	Stadtverwaltung Herbrechtingen	vom 10.02.2021	25	Gemeinde Böhmenkirch	vom 01.02.2021	26	Stadt Geislingen	vom 01.02.2021
03	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	vom 26.02.2021																																
04	Regionalverband Ostwürttemberg	vom 23.02.2021																																
10	Handwerkskammer Ulm	vom 10.03.2021																																
13	Unitymedia Planungsabteilung (Vodafone)	vom 02.03.2021																																
14	Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd	vom 12.03.2021																																
15	Terranets bw GmbH	vom 03.02.2021																																
17	EnBW ODR (Netze NGO)	vom 16.02.2021																																
21	Stadt Heidenheim	vom 04.02.2021																																
22	Stadtverwaltung Herbrechtingen	vom 10.02.2021																																
25	Gemeinde Böhmenkirch	vom 01.02.2021																																
26	Stadt Geislingen	vom 01.02.2021																																

Vorbemerkungen

Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in verkürzter Form dargestellt.

1. Eingegangene Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. gemäß Verfahren	Behörde / TÖB	Zusammenfassende Darstellung der Stellungnahme / Bedenken bzw. Anregungen	Prüfung / Würdigung der Stellungnahme und Abwägung
01	Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.03.2021 <u>Höhere Raumordnung</u>	<p>Die Begründung wurde entsprechend unserer Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Insbesondere wird nunmehr nachvollziehbar dargestellt, dass die Planung keinen Zielkonflikt mit den Belangen der Landwirtschaft auslöst und keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Funktionen des randlich betroffenen Grünzugs bedeutet. Ferner wurde eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung durchgeführt und PS 4.2.3.2 (G) der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>Würdigung Raumordnung:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Raumordnung</u></p> <p>Die 5. Änderung Flächennutzungsplan sind entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>
01	Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.03.2021 <u>Kompetenzzentrum Energie</u>	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die</p>	<p><u>Würdigung Kompetenzzentrum Energie</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entspre-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

		<p>chend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 20 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Kompetenzzentrum Energie</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>
--	--	--	--

<p>01</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.03.2021</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p>	<p>Das Plangebiet mit knapp 20 ha befindet sich südlich von Steinheim und südlich des Weilers Küpfendorf. Die derzeitige Flächennutzung ist laut Begründung BPI Ackerland und es ist von weiteren landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) und Wegen umgeben. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt; es liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bzw. schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Regionalplan OW.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und insbesondere der guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK HDH ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und unseres Erachtens für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern. Der LK HDH ist bekanntermaßen Wasserschutzgebiet; die Regelungen zum Grünlandumbruch (SchaLVO) sind dort nochmals strenger (Schutzgut Wasser).</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives Grünland von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang angesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundes-</p>	<p><u>Würdigung Landwirtschaft:</u></p> <p>Mit dem Fachbereich Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde im weiteren Verfahren folgendes abgestimmt:</p> <p>Laut den Daten der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) befindet sich das Planvorhaben in der Wirtschaftsfunktionenkarte flächendeckend im Bereich der Grenzflur. In der Flächenbilanzkarte sind ca. 7 ha als Vorrangfläche Stufe II und ca. 13 ha als Grenzfläche dargestellt. Aus beiden Karten kann entnommen werden, dass überwiegend eine geringere Bodenqualität vorliegt.</p> <p>Die Flurbilanz (Flächenbilanzkarte und Wirtschaftsfunktionenkarte) wird in den Unterlagen ergänzt, um allen Beteiligten eine gründliche Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft zu ermöglichen.</p> <p>Gemäß Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Rundschreiben an die kommunalen Planungsträger am 16.02.2018, kann die Fläche nach dem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Rückbau wird im Bebauungsplan konkretisiert. Das Wasserschutzgebiet wurde in den Unterlagen des Flächennutzungsplanes ergänzt.</p> <p>Durch Festlegung der Eingriffsmaßnahmen im Umweltbericht wird sichergestellt, dass</p>
-----------	---	--	---

		<p>weit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HDH und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist darüber hinaus fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden (s. Forschungsprojekt ELKE). Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden; Blüh- und Ackerbrachstreifen (S. 26 Umweltbericht) sind fachlich anspruchsvoll und bedeuten einen zusätzlichen Verlust an hochwertiger Landwirtschaftsfläche (20m breit). Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p>	<p>eine Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen fachkundig erfolgen wird. Die Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden auch von dieser begrüßt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Einschätzung kommt zu dem Schluss, dass extensive artenreiche Wiesen nicht zahlreich vorhanden sind, da sie zunehmend aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Ackerflächen betreffen besonders und streng geschützte Vogelarten (z.B. Feldlerche), die als Offenlandvogel nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorkommen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich kann <u>nur</u> auf landwirtschaftlichen Flächen und nur in der Nähe des Eingriffes erfolgen. Die Maßnahmen sind mit der UNB und mit dem Landwirt abgestimmt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Landwirtschaft:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
01	Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.03.2021	Die Änderungen im Verfahren Solarpark Küpferndorf ergeben für unsere Belange keinen neuen Sachverhalt, daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.09.2020:	<u>Würdigung Umwelt:</u>

<p>Umwelt</p>	<p>„<i>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</i></p> <p><i>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: Am Ostrand des Vorhabengebietes grenzt das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</i></p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p><i>Die Kommune Steinheim am Albuch hat im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten (Steinbacher-Consult, 30.06.2020) geht jedoch keine Erforderlichkeit hervor, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgreich realisiert werden. Insoweit wird angeregt – sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt und die CEF-Maßnahmen wirksam sind – die Erforderlichkeit etwaiger artenschutzrechtlicher Ausnahmen/Befreiungen zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</i></p> <p><i>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</i></p> <p><i>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.“</i></p>	<p>Die entsprechenden Anmerkungen wurden berücksichtigt. Wir verweisen auf die Abwägung vom 19.01.2021:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung kommt zum Ergebnis, dass FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Kreuz wurde irrtümlicherweise gesetzt. Nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten (Steinbacher-Consult, 30.06.2020) ist die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen nicht notwendig. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Bebauungsplan konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
---------------	--	--	--

			<p><u>Beschlussempfehlung Umwelt:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>
01	<p>Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.03.2021</p> <p><u>Landesamt für Denkmalpflege</u></p>	<p>Im Südwesten reicht das Plangebiet des „Solarparks Küpfendorf“ in einen Prüffall der archäologischen Denkmalpflege hinein. Luftbilder von 1991 sowie das digitale Geländemodell (LiDAR-Scan) zeigen hier rundliche Verfärbungen bzw. Erhebungen an, die Reste von stark verflachten Grabhügeln darstellen könnten. Im Norden grenzt das Plangebiet hingegen dicht an den mittelalterlichen Siedlungsbereich des 1143 urkundlich erwähnten „Chirphendorf“, einem ehem. Dotationsgut des Klosters Anhausen, das größer als der heutige Weiler gewesen sein dürfte.</p> <p>Daher ist im Gebiet des geplanten Solarparks mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, denen Kulturdenkmaleigenschaft nach § 2 Denkmalschutzgesetz zukommen kann. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, kann eine sachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Funde („sog. Rettungsgrabung“) erforderlich werden.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form insb. der geplanten Ausdehnung des Solarparks festgehalten werden, bitte wird um weitere Beteiligung in allen nachfolgenden Verfahren. Ggf. wird eine gesondert einzuholende denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde beim das Landratsamt erforderlich.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit frühzeitig im Vorfeld auf Kosten des Vorhabenträgers archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder eine archäologische Fachfirma durchzuführen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p>	<p><u>Würdigung Denkmalpflege:</u></p> <p>Die Bedenken und Anregungen des Bereiches für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgte bereits eine Rücksprache zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Vorhabenträger.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine archäologische Fachfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Denkmalpflege:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
02	<p>Landratsamt Heidenheim vom 09.03.2021</p> <p><u>Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p>	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Hinweis:</p> <p>Durch die geplante Aufgabe der Ackernutzung am Standort und einer Nutzung des Bodens als extensives Grünland ist eine Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel auf der Fläche zu erwarten. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes kann diese landwirtschaftliche Nutzungsextensivierung positiv bewertet werden.</p>	<p><u>Würdigung Gewässerschutz:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Gewässerschutz:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>

<p>02</p>	<p>Landratsamt Heidenheim vom 09.03.2021</p> <p><u>2.1 Forst</u></p>	<p>Aus forstlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegenüber dem Bau des Solarparks. Wir verweisen auf die Hinweise der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 10.09.2020, vor allem darauf, dass eine spätere Zurücknahme des Waldrandes wegen Schattenwurfs, Erweiterung etc. ausgeschlossen ist.</p> <p>Stellungnahme vom 10.09.2020:</p> <p><i>„Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung sind keine Waldflächen gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vorhanden.</i></p> <p><i>Daher hat die untere Forstbehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die im Parallelverfahren durchzuführende Änderung des FNP.</i></p> <p><i>Hinweisend soll dennoch zu bedenken gegeben werden, dass bei der Planung des Solarparks ausreichend Abstand zu den angrenzenden Waldflächen vorgesehen werden muss. Zum einen, um eine Verschattung der PV-Module zu verhindern und zum anderen, um die PV-Module vor umstürzenden Bäumen zu schützen. Das betrifft vor allem die Flächen im Osten und Nordosten des Geltungsbereiches. Eine spätere Inanspruchnahme der angrenzenden Waldränder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Ertragseinbußen oder Verkehrssicherungsprobleme) ist ausgeschlossen.“</i></p>	<p><u>Würdigung Forst:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssicherheit ist weiterhin vom Eigentümer des Waldes sicherzustellen, damit auch weiterhin keine Gefährdung von herabfallenden Ästen für Wanderer oder Spaziergänger besteht.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Forst:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>
<p>02</p>	<p>Landratsamt Heidenheim vom 09.03.2021</p> <p><u>2.2 Naturschutz</u></p>	<p>Gegenüber der 5. Änderung des o.g. FNP bestehen keine Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Die Reduzierung der betroffenen Offenlandbrüter-Brutpaare in Kapitel 4.2 des Umweltberichts (S. 31) entspricht den Absprachen mit der UNB.</p> <p>Auf die betroffenen Belange des Naturschutzes wurde im Detail im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen, auf die entsprechende Stellungnahme der UNB vom 10.09.2020 wird verwiesen.</p>	<p><u>Würdigung Naturschutz:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Hinweis: Auf S. 14 ist von § 32-Biotopen die Rede. Hierzu sei erwähnt, dass der Biotopschutz im Landesrecht nicht mehr in § 32, sondern in § 33 des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes verankert ist.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Unterlagen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Naturschutz:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
02	<p>Landratsamt Heidenheim vom 09.03.2021</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p>	<p>Es wird begrüßt, dass die Einstufung der Planfläche in der Flurbilanz aufgenommen wurde, um so eine sachgerechte Abwägung der landwirtschaftlichen Belange zu gewährleisten.</p> <p>Zur Darstellung jedoch noch kurz einige Anmerkungen:</p> <p>Bei der Grenzflur der Wirtschaftsfunktionenkarte handelt es sich um überwiegend landbauproblematische Flächen. In den Planunterlagen wird dies teilweise richtig wiedergegeben, teilweise wird jedoch auch nur von „landbauproblematischen Flächen“ gesprochen. Dies sollte überprüft und in den Planunterlagen angepasst werden.</p> <p>In den Unterlagen wird unter Punkt 3.3 die Wirtschaftsfunktionenkarte aufgeführt und auch als Karte dargestellt, auch unter Punkt 4.1 wird darauf verwiesen. Bei beiden Punkten wird jedoch nur auf die Bodenqualität eingegangen.</p> <p>Soll lediglich die Bodenqualität der überplanten Fläche dargestellt werden, sollte anstatt der Wirtschaftsfunktionenkarte die Flächenbilanzkarte herangezogen werden. In der Flächenbilanzkarte wird „lediglich“ die Ertragsfähigkeit der Böden (natürliche Bodengüte) flurstücksgenau dargestellt. Hier werden ebenfalls vier Stufen unterschieden (Vorrangfläche Stufe I und II, Grenzfläche und Untergrenzfläche). Von der überplanten Fläche sind vier Flurstücke als Vorrangfläche Stufe II eingestuft, die restlichen als Grenzfläche.</p> <p>Die Einstufung in der Wirtschaftsfunktionenkarte hängt von der natürlichen Bodengüte, den Bewirtschaftungsmöglichkeiten und zusätzlich verschiedenen ag-</p>	<p><u>Würdigung Landwirtschaft:</u></p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen überprüft und angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>rarstrukturellen Faktoren (z.B. Wegenetz und Grundstücksgröße) und regionalen Besonderheiten ab. Diese Angaben werden auf ganze Flure bezogen. Die Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte sind Vorrangflur Stufe I und II, Grenzflur und Untergrenzflur. Eine Reduzierung in der Beschreibung lediglich auf die Ertragsfähigkeit der Böden wird der Einstufung in der Wirtschaftsfunktionenkarte nicht gerecht.</p> <p>Unter Punkt 3.2. Regionalplan wird dargestellt, dass durch die Planung der Solaranlage keine Zielkonflikte mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Dem kann so nicht zugestimmt werden. Die Zielkonflikte sind, da die Fläche als Grenzflur eingestuft ist, geringer als bei Flächen der Vorrangflur Stufe II. Dennoch werden der Landwirtschaft ca. 20 ha Ackerland entzogen, die die Konkurrenzsituation weiter verschärfen und auf denen derzeit eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion stattfindet.</p>	<p>Die Anmerkungen zur Wirtschaftsfunktionenkarte und zur Flächenbilanzkarte werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zu den Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Abwägung eingehend behandelt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Landwirtschaft:</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
12	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.02.2021</p>	<p>Hiermit wird die bereits abgegebene Stellungnahme vom 31.08.2020 zu o.g. Beteiligung aufrechterhalten:</p> <p><i>„Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.</i></p> <p><i>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-102-20-BBP weiterhin zu beteiligen.“</i></p>	<p><u>Würdigung Bundeswehr</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Bundeswehr.</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>

<p>31</p>	<p>Bürger 5 vom 24.02.2021</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Küpfendorf“ vom 05.11.2019 und geändert am 30.06.2020 nehme ich als Eigentümer der direkt angrenzenden Flurstücke in nördlicher Richtung mit den Nummern 190 und 220 Stellung.</p> <p>Die Gemeinde Steinheim beabsichtigt einen Bebauungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf rd. 20 ha Fläche in Küpfendorf aufzustellen. Die Anlage soll mit einem maximal 2,80 m hohen Zaun umfriedet werden. Abstandsregelungen sind im Nachbarrechtsgesetz - NRG § 11 Tote Einfriedungen und § 12 Hecken geregelt.</p> <p>Zwischen Baugrenze und Baulinie soll zwischen den angrenzenden Flurstücken 190 und 220 ein Abstand von 8 Meter eingehalten werden. Innerhalb dieser 8 Meter werden in 5 Meter Breite Saum- und Pflanzstreifen angelegt.</p> <p>Es ist nach m.E. davon auszugehen, dass der 5 Meter breite Streifen mittig in die 8 Meter breite Abstandsfläche gelegt wird. Somit wäre ein Nettoabstand zwischen dem Zaun der Anlage bzw. Grenze meiner Grünlandfläche von 1,5 Meter eingehalten.</p> <p>Ich als Eigentümer und Bewirtschafter sehe diesen Abstand zwischen meiner landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Saumstreifen als zu gering an und möchte hier folgende Punkte aufführen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feldgehölze und Hecken erreichen enorme Höhen. Dadurch beschattet ein durchgehender Heckenstreifen große Teile im Nahbereich der Hecke- speziell auf nördlicher Seite. Ist hier der Abstand zu meinem Grünland gering, führt dies unweigerlich zu einer starken Beschattung meiner Grünlandfläche und folglich zu einem Rückgang des Pflanzenbestandes zu Gunsten von Moos oder Giftpflanzen wie Herbstzeitlose. 2. Da Feldgehölze große Wurzelmassen ausbilden, ist davon auszugehen das vor allem bei Trockenheit die Heckenpflanzen viel Wasser aus dem Boden entziehen. Hier besteht die Gefahr, dass das im Nahbereich wachsende Dauergrünland mangels Wasser austrocknen könnte. Gräser haben kein so ausgeprägtes Wurzelsystem wie Hecken und Bäume. 3. Ca. 500 Meter Hecken (einfach) müssen hier regelmäßig gepflegt werden. Es wird wohl kaum eine regelmäßige händische Pflege der Hecken stattfinden, sondern dies mittels Maschinen durchgeführt werden. Hier sind 1,5 Meter Fläche für Heckenschere und Traktor nicht ausreichend, sodass bei Pflegearbeiten auf meiner Grünlandfläche gefahren werden müsste. Heckenpflege findet 	<p><u>Würdigung Bürger 5:</u></p> <p>Der Zaun sowie die Abstände sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung und hat daher gegenüber dem Bürger keine unmittelbare rechtliche Bindung (vgl. BVerwG Ur. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20.7.1990 – 4 N 3.88; Ur. v. 18.8.2005 – 4C 13.04; Beschl. v. 7.3.2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1)</p> <p>Die entsprechenden Abstände zum Nachbargrundstück und Zaunhöhe werden im Bebauungsplan behandelt und nach dem geltenden Nachbarrechtsgesetz NRG (gemäß § 11) umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
-----------	--------------------------------	---	--

		<p>meist zu Zeitpunkten statt, an denen der Boden nicht ausreichend tragfähig ist. Durch die Befahrung meiner Dauergrünlandfläche im Rahmen von Pflegearbeiten würde es hier zu massiven Bodenverdichtungen führen, die sich langfristig negativ auf den Pflanzenbestand und die Ertragsfähigkeit der Fläche auswirkt.</p> <p>Um eine dauerhafte als auch zeitweise Beeinträchtigung meiner Grundstücke sicher auszuschließen, sollte mit Feldgehölzen und Hecken ein Abstand von 5 Meter zur Grundstücksgrenze, mindestens jedoch der notwendige Abstand nach dem Nachbarrechtsgesetz §11 und §12 dauerhaft eingehalten werden. Ich bitte darum, bei weiteren Planungsschritten die von mir aufgeführten Einwendungen zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Pflege der Hecken, die notwendigen Abstände und die Einfriedung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens überprüft.</p> <p>Die genannten Aspekte sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Sie werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Bürger 5.</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung nicht zu ändern.</p>
32	Bürger 4 vom 05.03.2021 und 08.03.2021	<p><u>Ackerflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird der Eindruck im FNP vermittelt, dass Ackerflächen in der Kategorie Grenzflur generell schlechte Böden sind. • Es muss im FNP ergänzend ebenso betont werden, dass die betroffenen Ackerflächen eine sehr gute Struktur besitzen, d.h. trotz leichter Hangneigung sehr gut zu bewirtschaften sind. Ackerflächen mit guter Struktur sind im Kreis Heidenheim sehr gesucht. • Die alleinige Betonung der Bodenkategorie Grenzflur reicht nicht aus und muss ergänzt werden. Die vorhandenen lehmigen Böden können zudem Wasser viel besser speichern als in Regionen mit sandigen Böden (z.B. in der Rheinebene), die trotz der Bewertung als Vorrangflur zusätzlich bewässert werden müssen. • Auch kann Grünland Ackerland nicht ersetzen. 	<p><u>Würdigung Bürger 4:</u></p> <p>Durch die Darstellung der Flurbilanz werden die Belange der Landwirtschaft ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. In der Flurbilanz wird unter anderem auch die Bodengüte fachlich beurteilt und in entsprechenden Kategorien eingeteilt. Aus den Karten (Flächenbilanzkarte, Wirtschaftsfunktionenkarte) kann entnommen werden, dass überwiegend Böden mit geringer Wertigkeit im Sinne der Flurbilanz, vorkommen. Eine Überarbeitung der Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Flächennutzungsplanes.</p>

		<p><u>Bio-Musterregion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Thema ist in der Abwägung nicht richtig gewürdigt worden und sollte im FNP-Entwurf ergänzt werden. Deswegen hier nochmals aufgeführt. • Das Entwicklungsziel Bio-Musterregion wird bei diesem Vorhaben beeinträchtigt, da etwa 8 ha biologisch bewirtschaftetes Ackerland (ca. 40% der betroffenen Fläche) wegfällt. • Es werden ca. 40 % der Ackerflächen biologisch bewirtschaftet, die von der geplanten PV-Anlage betroffen sind. Diese Ackerflächen werden nicht gespritzt. Unkraut wird oft mechanisch bearbeitet. Die Umstellung von Ackerland auf biologische Erzeugung dauert mehrere Jahre. • Grünland oder regenerative Stromerzeugung kann biologisch bewirtschaftetes Ackerland nicht ersetzen. <p><u>Schutzgut Tierwelt:</u></p> <p>1) Feldlerchen, Wachteln, Schafstelze,...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne ein Vogelschutz-Gutachten abzuwarten wird hier ganz nebenbei die Zahl möglicher Lerchen-Brutpaare reduziert. • Dies wurde auch in der zugehörigen Gemeinderatssitzung nicht angesprochen. • Ist hier anzunehmen, dass ventoludens hierdurch die Größe der notwendigen Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahme) reduzieren möchte? • Oder wird hier sogar schon das Ergebnis des Vogelschutz-Gutachtens vorweggenommen? • Meist beträgt der Durchmesser eines Feldlerchenreviers zwischen 20 und 200 Metern. Bei sehr guten Bedingungen können in Mitteleuropa bis zu 15 Brutpaare auf einer Fläche von zehn Hektar leben. (aus Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)) • Es sollte deshalb weiterhin von 6-7 bzw. bzw. eher sogar von bis 	<p>Die Belange „Nutzung der Fläche zur Erzeugung erneuerbaren Energien“ und „Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche“ wurden untereinander abgewogen.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, diese Fläche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu nutzen. Um die erneuerbare Energie in Küpfendorf herzustellen, wird die Nutzung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Erzeugung von Energie umgewandelt. Dennoch wird Grünland entstehen, welches von Schafen beweidet wird. Die neue Nutzung als Energieerzeugung und die Ausbildung von Grünland hat nicht als Planungsziel die landwirtschaftlich genutzte Fläche zu ersetzen. Diese Bewirtschaftungsform und die Grünflächen sollen einen ökologisch Beitrag für die Region leisten.</p> <p>Der Ausgleich des Artenschutzes wird im Verfahren des Bebauungsplanes konkretisiert. In der Gemeinderatssitzung am 19.01.2021 wurde erläutert, dass das Planverfahren des Bebauungsplanes erst mit Fertigstellung der avifaunistischen Untersuchung fortgeführt wird.</p> <p>Im Planverfahren werden alle notwendigen Aspekte zum Naturschutz berücksichtigt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Verschleierung oder Vertuschung von Fakten entsteht nicht, da jede neue Erkenntnisse im Laufe des Planverfahrens aufgegriffen, überprüft und veröffentlicht wird (z.B. in der Bekanntmachung „umweltbezogenen Informationen“).</p>
--	--	---	--

		<p>zu 10 Brutpaaren ausgegangen werden (s.o.).</p> <p>Die erste Brut der Lerchen findet meist im April statt. Dementsprechende Vogel-Gutachten müssen diesem Zeitpunkt Rechnung tragen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass in der geplanten Projektfläche bisher mehrere Lerchenfenster angelegt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vogelgutachten müssen auch die Wachteln beinhalten, da diese bekanntermaßen auf der Projektfläche vorkommen. <p>2) Rotmilan, Bussard, Eulen,....</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Verwendung von Stacheldraht bei der Umzäunung muss mit einer Gefährdung der Greifvogel-Population gerechnet werden und kann nicht einfach ausgeschlossen werden! Von einigen häufigen Greifvogelarten ist vielfach belegt, dass sie PV-Anlagen regelmäßig als Jagdhabitats nutzen und dort die Bauteile der Solarmodule selber oder die Umzäunungen als Ansitzwarten nutzen. In Küpfendorf nutzen bekanntermaßen Rotmilan, Mäusebussard, Falken und verschiedene Eulenarten die geplante Fläche als Jagdgebiet. Da aber gerade bei verschiedenen Greifvogel- und Eulenarten Stacheldrahtzäune im Jagdhabitat ein nicht unerhebliches Unfallrisiko bergen (siehe z. B. Mueller, W.R. 2017, Stacheldraht-Zäune: tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen) sollte auch unter diesem Aspekt und zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG auf die Verwendung von Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung verzichtet werden. 	<p>Die bisher angenommene Anzahl der Brutpaare wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Das Vogelgutachten wird entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben (unter Berücksichtigung der dort vorkommenden Arten) von einem kompetenten Gutachter erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Bebauungsplan entsprechend der tatsächlich vorkommenden Brutpaare behandelt und die Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen daran angepasst.</p> <p>Die Einfriedung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes und wird im Bebauungsplan konkretisiert. Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung und stellt in den Grundzügen die vorgegebene Bodennutzung (gemäß § 5 Abs. 1 BauGB) dar. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt (gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). Flächennutzungspläne haben keine Bindungswirkung für Dritte (Bürger).</p>
--	--	--	--

		<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Diese Aussagen können so nicht akzeptiert werden. Es besteht die Möglichkeit und Gefahr von eindringenden Gefahrstoffen in das Grundwasser nach der Rechtsverordnung Nr. 51 – WR VI 704/1 bei Beschädigung der Module oder anderer Anlagenteile z.B. durch Hagel, Wind oder Brand.</p> <p>Im FNP-Entwurf wird nicht darüber informiert, welche Wirkung die z.B. im Brandfall entstehenden Giftstoffe/Giftgase u.a. auf Boden und Grundwasser haben. (Die PV-Anlage liegt im Bereich Wasserschutzgebiet 3).</p> <p>PV-Anlagen haben ein zwar geringes, aber nicht vernachlässigbares Risiko, einen Brand auszulösen. Ein Brand kann Kabelzuleitungen, Trafostationen und Wechselrichter betreffen.</p> <p>Brandverhalten der Module: Anteil an brennbaren Polymeren beträgt 5-10%. (Einbettungs-folie + Rückseitenfolie), bei 50m² è bis zu 60kg. Weitere Polymere in Leitungen, Anschlusskästen und Wechselrichtern. Polymere erzeugen hohe Verbrennungswärme (wie Heizöl).</p> <p>Des Weiteren problematisch:</p> <p>Blei in Lötverbindungen können bei Beschädigung der Module in kurzer Zeit ausgewaschen werden.</p> <p>Siehe hierzu: Abschlussbericht des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Is-wa). Es sollten deswegen unbedingt bleifreie Module verwendet werden. Große Hersteller ohne Blei sind z.B. Mitsubishi oder Sharp. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Grundwasser können durchaus erheblich sein.</p> <p><u>Schutzgut Klima /Luft</u></p> <p>Dieser letzte Satz ist nicht erwiesen und hat im Flächennutzungsplan nichts zu suchen. Man könnte auch genauso schreiben: der Klimawandel wird zu einer Zunahme von Orkan-Stürmen führen und durch die hohe Aufständigung der Module ist die Anlage gefährdeter und somit weniger effizient.</p>	<p>Die gesetzlichen Hinweise zum Wasserschutzgebiet wurden bereits in den Unterlagen ergänzt. Dort sind die zu beachtenden Richtlinien im Wasserschutzgebiet aufgeführt, die der Vorhabenträger berücksichtigen muss.</p> <p>Die Thematik Brandfall ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes, da die Maßnahmen passgenau an die entsprechend Vorhaben konkretisiert werden müssen. Im Fall des Solarparks Küpfendorf wurde bereits das Vorhaben mit dem Brandmeister des Landratsamtes Heidenheim abgestimmt. Die notwendigen Aspekte wurden im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist die vorbereiten-</p>
--	--	--	---

		<p><u>Allgemeine Punkte</u></p> <p>Eine Zustimmung zur Änderung des FNP sollte erst erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn alle Gutachten abgeschlossen sind • die Art der Bebauung im Bebauungsplans genau geklärt ist • Der Anschluss des Solarparks an das Stromnetz gesichert ist • eine vollständige Rückbauverpflichtung nach § 179 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB nach der Nutzungszeit festgeschrieben ist • Eine ausreichende Rückbauabsicherung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) erfolgt ist <p><u>Generalwildwegeplan und regionaler Grünzug</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Osten teilweise im Randbereich des international bedeutsamen Wildtierkorridors „Hungerbrunnental / Altheim (Albuch u. Härtsfeld) - Mühlhalde / Schnaitheim (Albuch und Härtsfeld)“.</p> <p>Siehe Kartenausschnitte nächste Seite.</p> <p>Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine ökologische Fachplanung des Landes und ein wesentlicher Baustein für einen landesweiten Biotopverbund. Er ist Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der Plan zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark zerschnittenen Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf.</p> <p>Um den Generalwildwegeplan erfolgreich umsetzen zu können, müssen die benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder Flächenverlust langfristig</p>	<p>de Planung. In ihm wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung und hat daher gegenüber dem Bürger keine unmittelbare rechtliche Bindung (vgl. BVerwG Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20.7.1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18.8.2005 – 4C 13.04; Beschl. v. 7.3.2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1).</p> <p>Erst der Bebauungsplan stellt <u>parzellenscharf</u> die rechtsverbindlichen planerischen Festsetzungen vor und hat damit eine direkte Bindungswirkung für Dritte.</p> <p>Die aufgezählten Aspekte können aufgrund der fehlenden Bindungswirkung erst im Bebauungsplanverfahren konkretisiert und verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Generalwildwegeplan (GWP) ist eine auf den Wald bezogene Modellierung und im zweiten Schritt für die Anspruchstypen im Offenland. Der internationale Hauptwildkorridor verläuft innerhalb des Waldgebietes. Dieser wird in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Nach Prüfung und Abstimmung mit zuständigen Behörden stellt das Planvorhaben keinen wesentlichen Eingriff in den Generalwildweg dar, da die Ziele und Funktionen auch mit der geplanten Anlage weiterhin erfüllt werden können. Die Hauptwegführung führt durch den Wald, der von dem Planvorhaben unberührt bleibt. Die Bereiche im Offenland, die</p>
--	--	---	---

		<p>gesichert sowie bereits beeinträchtigte Verbindungen saniert werden. Hierzu ist eine Berücksichtigung des Generalwildwegeplans vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung, bis hin zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen erforderlich. Ohne eine Berücksichtigung des Generalwildwegeplans wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg verstärkt. (aus BUND-Wildtierkorridore)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wildkorridors sollte ein Waldabstand des Zauns von 30m eingehalten werden. Hierdurch würde auch der mögliche Zielkonflikt mit dem angeschnittenen regionalen Grünzug vermieden werden. Durch entsprechende Begrünung des Acker-Streifens sollte auch eine Bewegung von Tieren des Offenlandes ermöglicht werden. Dies könnte „wie auch andere Blühflächen in Bezug zur PV-Anlage, auch durch das Förder-Programm des Landes BW: „Land fördert Blühflächen und Biodiversitätspfade“ mit Geldern unterstützt werden. <p>https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-bluehflaechen-und-biodiversitaetspfade/</p>	<p>von dem Planvorhaben geschnitten werden, stellen keine wesentliche Barrierewirkung dar, da die Tiere um die Anlage herum gehen können. Für Kleintiere besteht eine direkte Durchlässigkeit, da die Einfriedung einen Abstand zum Boden einhält. Zusammenfassend wird der Generalwildwegeplan nicht wesentlich von dem Vorhaben beeinträchtigt. Der bezweckte Biotopverbund kann weiterhin seine Funktion erfüllen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Bürger 4</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
--	--	--	---

Im weiteren Verfahren (außerhalb der Auslegung) ist eine Abstimmung zum Generalwildwegeplan bei den Zuständigen Behörden erfolgt:

	<p>FVA-Wildtierinstitut Arbeitsbereich Lebensraumverbund und Wildunfälle, Email vom 14.04.2021</p>	<p>Sofern vom Waldrand aus ein Streifen von ca. 50 m für Wildtiere zugänglich/nutzbar bleibt, kann ich auf Basis der mitgeteilten Grundlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors erkennen. Die Zäunung sollte im Freiland darüber hinaus u.E. grundsätzlich 25-30 cm vom Boden aus angehoben werden. Als Zaunmaterial kommen nur Webzäune oder Stabgittermatten in Frage, um die Verletzungsrisiken zu gering zu halten.</p>	<p><u>Würdigung FVA</u></p> <p>Der Generalwildwegeplan wird in die Begründung und in den Umweltbericht des FNP aufgenommen.</p> <p>Die Hauptwegführung des Generalwildwegeplanes führt durch den östlich angrenzenden Wald, der von dem Planvorhaben unberührt bleibt.</p> <p>Ein Offenlandabschnitt wird von der geplanten Anlage berührt. Eine Photovoltaikanlage in diesem Bereich stellt, nach Rücksprache mit dem Wildtierbeauftragten des Landratsamtes Heidenheim, keine wesentliche Beeinträchtigung dar, da die Tiere in Richtung Osten (Waldfläche) um die Anlage herum gehen können. Für die gesetzlich geschützten Offenlandbrüter wird im Zuge der Bauleitplanung ein Gutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erstellt, um eine Gefährdung dieser Tierarten auszuschließen. Daher wird in diesem Abschnitt von einem Waldabstand abgesehen. In den anderen Bereichen besteht ein Waldabstand von mindestens 160 bis ca. 210 m. Dies entspricht auch der Forderung hinsichtlich des Waldabstandes von mindestens 50 m.</p> <p>Insgesamt kann auch nach Errichtung der Photovoltaikanlage der bezweckte Biotopverbund seine Funktion erfüllen.</p> <p>Für Kleintiere besteht eine direkte Durchlässigkeit, da die Einfriedung einen Abstand zum Boden einhält. Die Thematik der Einfriedung wird im Bebauungsplan konkretisiert.</p>
--	--	---	---

			<p><u>Beschlussempfehlung FVA</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>
	<p>Wildtierbeauftragten des Landkreises Heidenheim, Zustimmung in der Email vom 14.04.2021</p>	<p>Anmerkung: Nach Rücksprache mit dem Wildtierbeauftragten des Landkreises Heidenheim wurde sich inhaltlich auf folgenden Text abgestimmt, welcher in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden kann:</p> <p><i>„Nach Abstimmung mit dem Wildtierbeauftragten des Landkreises Heidenheim stellt das Planvorhaben keinen wesentlichen Eingriff in den Generalwildweg dar, da die Ziele und Funktionen auch mit der geplanten Anlage weiterhin erfüllt werden können. Die Hauptwegführung führt durch den östlich angrenzenden Wald, der von dem Planvorhaben unberührt bleibt. Die Bereiche im Offenland, die von dem Planvorhaben geschnitten werden, stellen keine wesentliche Barrierewirkung dar, da die Tiere um die Anlage herum gehen können. Für Kleintiere besteht eine direkte Durchlässigkeit, da die Einfriedung einen Abstand zum Boden einhält. Zusammenfassend wird der Generalwildwegeplan nicht wesentlich von dem Vorhaben beeinträchtigt. Der bezweckte Biotopverbund kann weiterhin seine Funktion erfüllen.“</i></p>	<p><u>Würdigung Wildtierbeauftragten</u></p> <p>Folgender Textvorschlag wird in die Begründung und in den Umweltbericht des FNP aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung Wildtierbeauftragten</u></p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend der Würdigung zu ändern.</p>

Neusäß, 27.04.2020
SMAD